



Beitragsordnung

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Musikverein Unterjettingen e.V. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Ausbildungs- und sonstigen Gebühren.

Der Mitgliedsbeitrag wird satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung des Musikverein Unterjettingen e.V. festgelegt.

Die Ausbildungs- und sonstigen Gebühren werden durch den Vorstand festgelegt.

2. Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt **33 €**.

Aktive Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt zum 01.03. eines jeden Jahres.

Sofern die Mitgliedschaft zwischen dem 01.03. und dem 01.11. beginnt, wird der Beitrag für das laufende Jahr zum 01.11. eingezogen. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 01.11., wird der Mitgliedbeitrag erst im und für das Folgejahr eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten Werktag.

3. Instrumentalunterricht

Die monatliche Unterrichtsgebühr richtet sich nach der vereinbarten Dauer der wöchentlichen Unterrichtseinheit, der Anzahl der Schüler (i. d. R. Einzelunterricht) und ggf. danach, ob sich bereits mindestens ein Kind oder Jugendlicher der erziehungsberechtigten Person in der Instrumentalausbildung des Musikverein Unterjettingen e.V. befindet.

Die Unterrichtsgebühr ist nicht kostendeckend sondern stellt einen Zuschuss zu den Ausbildungskosten dar. Die Ausbildung wird durch finanzielle Mittel des Musikverein Unterjettingen e.V. finanziell gefördert.

Die Unterrichtsgebühr beträgt:

		Schüler unter 18	Schüler über 18	Schüler unter 18*
Einzelunterricht	30 min/Woche	75,00 €/Monat	80,00 €/Monat	65,00 €/Monat
	45 min/Woche	112,50 €/Monat	120,00 €/Monat	97,50 €/Monat
*dessen erziehungsberechtigte Person mit bereits min. einem minderjährigen Schüler in der Instrumental Ausbildung ist				

Die zutreffende monatliche Unterrichtsgebühr wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

Der Einzug der Unterrichtsgebühr erfolgt zum 15. eines jeden Monats (12x pro Jahr). Der Ersteinzug erfolgt zum 15. des Monats des vereinbarten Ausbildungsbeginns, ersatzweise rückwirkend zum 15. des Folgemonats für den Fall eines Vertragseingangs nach dem 15. des Monats des Ausbildungsbeginns. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten Werktag.

Über Anpassungen der Unterrichtsgebühren wird mit einer Frist von drei Monaten vor Inkrafttreten schriftlich informiert.

Rückvergütung

Besteht Anspruch auf Rückvergütung, so erfolgt diese gesammelt zum Schuljahrsende und wird der durch die letzte SEPA-Lastschrift bekannten Bankverbindung gutgeschrieben.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug kann der Musikverein Unterjettingen e.V. einen Verzugszins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank verlangen. Alle Gebühren, welche durch den Verzug entstanden sind, gehen zu Lasten der zahlungspflichtigen Person.

4. Music for Kids

Der monatliche Kursbeitrag beträgt **15 €**.

Der monatliche Kursbeitrag wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

Der Einzug des Kursbeitrags erfolgt zum 15. eines jeden Monats. Der Ersteinzug erfolgt zum 15. des Monats des vereinbarten Kursbeginns, ersatzweise rückwirkend zum 15. des Folgemonats für den Fall eines Anmeldungseingangs nach dem 15. des Monats des Kursbeginns. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten Werktag.

5. Instrumentenüberlassung

Aktiven MusikerInnen des Musikverein Unterjettingen e.V. kann zur Nutzung im Musikverein Unterjettingen e.V. ein vereinseigenes Musikinstrument zur Verfügung gestellt werden.

Zur Beteiligung an der turnusgemäßen Überholung der Instrumente durch eine Fachwerkstatt wird von den Nutzern ein monatlicher Beitrag zur Instrumentenrücklage des Musikverein Unterjettingen e.V. erhoben.

Der Beitrag beträgt:

2,50 €/Monat bei Mitbenutzung der Schlagzeuge und Percussion

4,00 €/Monat bei allen anderen Instrumenten

Der monatliche Beitrag wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

Der Einzug der Instrumentenrücklage erfolgt zum 15. eines jeden Monats (12x pro Jahr). Der Ersteinzug erfolgt zum 15. des Monats des vereinbarten Übergabedatums, ersatzweise rückwirkend zum 15. Des Folgemonats für den Fall des Eingangs nach dem 15. des Monats des Übergabedatums. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten Werktag.

Der Einzug der Instrumentenrücklage endet mit dem Monat der ordnungsgemäßen Rückgabe des Instruments.

Der Musikverein Unterjettingen e.V. hat keine Instrumentenversicherung abgeschlossen.

Die Ersatzleistung bei Beschädigungen oder Abhandenkommen ist vom Nutzer zu tragen.

6. Änderung Bankverbindung

Die Beitragsschuldner im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren teilen evtl. Änderungen Ihrer Bankverbindung oder persönlichen Daten umgehend der/dem Kassier des Musikverein Unterjettingen e.V. mit.

7. Wirksamkeit

Diese Beitragsordnung erlangte durch Beschluss der Vorstandschaft vom 20.04.2026 zum 01.09.2026 Wirkung.